

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1994/10/5 G161/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.1994

Index

32 Steuerrecht

32/01 Finanzverfahren, allgemeines Abgabenrecht

Norm

EMRK Art6 Abs3 litc

FinStrG §77 Abs3

Leitsatz

Aufhebung der Einschränkung der Beigabe eines Pflichtverteidigers auf Fälle der obligatorischen Zuständigkeit des Spruchsenates im Finanzstrafverfahren wegen Verstoß gegen Art6 Abs3 litc EMRK; keine Möglichkeit des Abstellens auf die Gegebenheiten des Einzelfalles

Rechtssatz

Aufgrund der in Prüfung gezogenen Wendung "lit. a" in §77 Abs3 FinStrG ist die Beigabe eines Verteidigers, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, nur in den Fällen der obligatorischen Zuständigkeit des Spruchsenates möglich, nämlich bei Rückfälligkeit des Täters nach §41 oder §47 FinStrG und in den Fällen, in denen der strafbestimmende Wertbetrag im Gesetz näher bezeichnete Beträge überschreitet. Die Beigabe eines Verteidigers in den Fällen der bloß fakultativen Zuständigkeit des Spruchsenates wird durch die in Prüfung gezogene Wendung jedoch ausgeschlossen. Damit schließt sie die Beigabe eines unentgeltlichen Verteidigers in Fällen der fakultativen Zuständigkeit des Spruchsenates aber auch dann aus, wenn aufgrund der besonderen Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage bzw aufgrund der verfahrensrechtlichen oder materiellrechtlichen Komplexität eines Falles etwa im Zusammenhang mit der Erforderlichkeit eines umfangreichen Beweis- und Ermittlungsverfahrens oder beim Auftreten diffiziler Rechtsfragen das "Interesse der Rechtspflege" iS des Art6 Abs3 litc EMRK die Beiordnung eines Pflichtverteidigers gebietet. Die in Prüfung gezogene Bestimmung steht deshalb, weil sie ein Abstellen auf die Gegebenheiten des Einzelfalles nicht erlaubt, im Widerspruch zu Art6 Abs3 litc EMRK.

(Anlaßfall: E v 05.10.94, B970/93 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

Entscheidungstexte

- G 161/94
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 05.10.1994 G 161/94

Schlagworte

Rechtsanwälte, Pflichtverteidigung, Finanzverfahren, Finanzstrafverfahren siehe auch Finanzverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:G161.1994

Dokumentnummer

JFR_10058995_94G00161_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at